

Satzung des Ski-Club Lauchringen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Lauchringen e.V., wurde 1952 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet und am 23.04.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen eingetragen. Er ist dem deutschen Skiverband angeschlossen.
2. Der Sitz des Vereines ist Lauchringen. Der Verein hat ein eigene Skihütte auf dem Grundstück Flst.-Nr. 775, Mühleweg 2 in Bernau, Landkreis Waldshut.
3. Der Ski-Club Lauchringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Politische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme und Durchführung von Skiveranstaltungen jeglicher Art. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Als ordentliches Mitglied gelten Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als Jugendmitglieder zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 21. Lebensjahr.
4. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederhauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. (Ausnahme Jugendversammlung).
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung abzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB. Für die Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe ist von der jeweiligen Vorstandschaft für das laufende Geschäftsjahr festzulegen.
6. Der Mitgliederbeitrag und ggf. Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt.
7. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Andere Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich über Jahrzehnte für den Verein überdurchschnittlich eingesetzt und verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Für besondere Verdienste kann die Vorstandschaft ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden. Eine weitere Verleihung ist erst nach dem Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
10. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - einjähriger Rückstand der Beitragszahlungen, sowie anderer finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber
 - Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhaltens
 - grobfahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung des Vereinseigentums
 - unehrenhaften Verhaltens

Bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen ist der Ausschluss obligatorisch.

11. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb 4 Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Berufung an die Vorstandschaft einzureichen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstandschaft

1. Die gesamte Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart/Skischulleiter
- e) dem Jugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt)
- f) den 3 Beisitzern

2. Vorstandswahlen

- a) Es sind jeweils der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart im Jahreswechsel neu zu wählen.
- b) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer sind auch die Beisitzer 1 und 2 neu zu wählen.
- c) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart sind auch der 3. Beisitzer, der Sportwart/Skischulleiter und die Kassenprüfer neu zu wählen.
- d) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt in der Regel jeweils 2 Jahre.
- e) Alle Vorstandsmitglieder erfüllen Ihre Aufgaben ehrenamtlich.

3. Vertretungsregelung des Vereins:

Der Ski-Club Lauchringen e.V. wird durch den ersten Vorsitzenden, durch den zweiten Vorsitzenden und durch den Kassenwart im Sinne des BGB vertreten. Der erste und zweite Vorstand sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Kassenwart nur mit einem der beiden Vorstände. Die Satzungen sind für Sie verbindlich.

4. Zuständigkeitsregelung des Vereins:

- a) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 15.000,-- EURO bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b) Der Kassenwart verwahrt die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung. Die Kassenbelege sind am Ende eines jeden Monats vom ersten Vorstand abzuzeichnen und zum Zwecke der Kassenprüfung ordnungsgemäß zu verwahren.
- c) Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e) Der 1. Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit der Vorstandschaft einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung zu verpflichten.
- f) Vereinsschriftstücke müssen vom ersten, bzw. zweiten Vorsitzenden und Kassenwart unterschrieben sein, um rechtswirksam zu werden.
- g) Der erste Vorsitzende kann den Schriftführer zum Unterschreiben von Schreiben ermächtigen, durch welche dem Verein keine finanzielle Belastung entstehen können.

5. Für die Vorstandschaft besteht nachstehende Geschäftsordnung:

- a) Der 1. Vorsitzende hat Vorstandssitzungen nach Bedarf abzuhalten und zu leiten. Im Verhinderungsfalle führt diese der 2. Vorsitzende durch.
- b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlußfähig zu sein, müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- c) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Leiter der Sitzung unterschrieben werden muß.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein, die in der ersten Jahreshälfte stattfindet.

2. Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese haben die gleichen Befugnisse wie die im Allgemeinen nur einmal einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Sechstel der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe vorzulegen.
5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht der Vorstandschaft mit dem Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - b) Den Wahlleiter zu bestimmen
 - c) die Vorstandschaft zu entlasten,
 - d) die Vorstandschaft und die Kassenprüfer zu wählen
 - e) Mitgliedsbeiträge und ggf. Sonderumlagen auf Vorschlag der Vorstandschaft festzusetzen
 - f) Die Satzung zu ändern, wozu eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder nötig ist,
 - g) Anträge der Mitglieder und der Vorstandschaft zu beraten und zu genehmigen,
 - h) den Club aufzulösen.
6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen) zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Vorstandschaftsmitglieder werden durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist „geheim“ abzustimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Skihütte

1. Den volljährigen Mitgliedern steht die vereinseigene Skihütte in Bernau jeweils während den Wintermonaten in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 31. März zur Benutzung zur Verfügung. In diesem Zeitraum sind lediglich die anfallenden Betriebskosten sowie die Kurtaxe zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Benutzung rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Person für die Hüttenvermietung anzumelden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Sylvester/Neujahr und wenn offizielle Veranstaltungen des Skiclubs in der Hütte vorgesehen sind.
2. Den Anordnungen des Hüttenwartes oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Übrigen gilt für alle die Hüttenordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln und entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 9 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können von der Vorstandschaft Ausschüsse berufen werden. Sie haben nur im Rahmen der Ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club nach außen hin nicht verpflichten dürfen.

§ 10 Ehrungen

Verdienten Mitgliedern kann auf einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft die silberne oder goldene Ehrennadel des Clubs verliehen werden. Die Verleihung soll in der Regel für verdienstvolle Sportarbeit erfolgen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglichen einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, unabhängig, wieviel Mitglieder erscheinen.

2. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Zu bestellenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt. Das Vermögen des Clubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gemeinde Lauchringen für Zwecke der Leibesübungen.

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Ski-Club Lauchringen und seinen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern ist das Amtsgericht Waldshut-Tiengen zuständig.

79787 Lauchringen, im Mai 2008

1. Vorsitzende 2. Vorsitzender Kassier Schriftführer

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski-Club Lauchringen bis zum vollendeten 21 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftsinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausbildung in der Sportart Skifahren
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Bewegungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetag, Spielfeste o.ä.)
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) der Jugendausschuss
- b) die Jugendversammlung (beschlußfähiges Organ)

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem sechstem Lebensjahr. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und der Kassenabschlüsse des Jugendausschusses.
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendvorstand und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus;

- a) Jugendleiter/in
- b) Stellvertreter der Jugendleiter/in
- c) Jugendkassenwart/in
- d) Jugendschriftführer/in
- e) 3 Beisitzer/in

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er /Sie ist Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins (im Vertretungsfall ist auch sein Stellvertreter stimmberechtigt). Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter (Vorsitzender) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitgliederversammlung.

79787 Lauchringen, im Mai 2008

Jugendleiter

Schriftführer

1. Vorstand

2. Vorstand